

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung
an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Riedenheim
(Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS)
vom 01.02.2023**

Aufgrund des Art. 18 Abs. 2a des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes (BayStrWG) (BayRS 91-1-I) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes erlässt die Gemeinde Riedenheim folgende Satzung

**§ 1
Gebührenggegenstand**

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt bei einer (Werbe-) Anlage nicht vor, wenn sie nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hereintragt. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

**§ 2
Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit einem Zwölftel des Jahresbeitrages berechnet.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 5,- €.

**§ 3
Kapitalisierung**

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) Die Ablösung beträgt das 20-fache der Jahresgebühr.

**§ 4
Gebührenfreiheit**

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde

(Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.

(3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereit bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z.B. Lichtschächte).

(4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.

(5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden

a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,

b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,

c) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,

d) für nicht gewerbliche Volksbelustigungen, Musik, Gesangsdarbietungen und Ähnliches,

e) für Wahlwerbung innerhalb von 6 Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden.

§ 5

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,

b) dessen Rechtsnachfolger,

c) wer die Sondernutzung ausübt.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührensschuldner auch der Eigentümer oder der dringlich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.

(3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührensschuldner.

(4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehen der Gebührensschuldner und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Erteilung der Erlaubnis, wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung, und sind zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.

(2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.

(3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach Zahlungsaufforderung.

§ 7

Gebührenerstattung

(1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.

(2) Endet eine Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraums, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.

(3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Fall des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.

(4) Beträge unter 5,- Euro werden nicht erstattet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Riedenheim, 01.02.2023

Edwin Fries
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 09.02.2023 durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen gemäß Art. 26 Abs. 2 GO.

Vorlagevermerk

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Riedenheim wurde mit Schreiben vom 09.02.2023 dem Landratsamt Würzburg vorgelegt.

Röttingen, 09.02.2023

Ludwig

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung
Sondernutzungsgebühren-Verzeichnis

Nr.	Art der Benutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in Euro
1	Aufstellen von Baugerüsten, Bauhütten und -planken, sowie Ablagerung von Baustoffen, -materialien und Gegenständen aller Art	m ²	Tag	0,50
2	Aufgrabungen und Rohrdurchpressungen	m ²	Tag	0,40
3	Überspannungen	m ²	Tag	0,20
4	Schächte und Gruben	pro Mauer- oder Bodenöffnung	Jahr	5,00
5	Säulen, Stützpfeiler	Stück	Jahr	5,00
6	Treppen, Trittstufen	Treppe	Jahr	5,00
7	Masten	Stück	Tag	0,20
8	Aufstellung von Baumkübeln, Topfpflanzen, Blumentrögen, Fahrradständern etc.	Stück	Tag	0,20
9	Tisch- und Stuhlaufstellung	m ²	Tag	0,20
10	Warenausstellungsvorrichtungen	m ²	Tag	0,20
11	Nicht standortgebundener Blumenhandel aus dem Korb	pro Verkäufer	Monat	5,00
12	Verkaufs- und Infostände	m ²	Tag	0,20
13	Veranstaltungen/ Aufführungen	pro angefangene 100 m ²	Tag	2,00
14	Vitrinenausstellung	m ²	Tag	0,20
15	Aufstellung von Informationsständen	Stück	Tag	0,20
16	Aufstellung von Informationsschildern	Ansichtsfläche	Tag	0,20
17	Warenautomat	m ²	Tag	0,20
18	LKW-Anlieferungen auf öffentlichen Feld- und Waldwegen	pro LKW	Tag	5,00